

Die Patentbox



«Nichts in dieser Welt ist sicher,
ausser dem Tod und den Steuern»

Benjamin Franklin

Bilder: Stefanie Schär

Patente können vielerlei Nutzen haben. So hindern sie Dritte daran, Entwicklungen des Patentinhabers einfach selbst zu nutzen. Sie bilden eine Basis für die Lizenzvergabe, oder sie stellen Assets für Finanzierungen oder M&A-Aktivitäten dar. Schon bald erhalten Patente und vergleichbare Rechte in der Schweiz eine zusätzliche Bedeutung: Sie bilden eine Basis für eine sogenannte «Patentbox».

Die Patentbox ist eines der Instrumente, welches mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ab 2020 schweizweit auf Kantonsebene eingeführt wird. Erträge, die auf (technischer) Innovation beruhen, sollen im Rahmen einer Patentbox privilegiert besteuert werden, die Steuerreduktion kann bis zu 90% betragen! In die Box gehören Erträge, die letztlich mit einem Patent in Zusammenhang stehen.

Nicht nur Grosskonzerne können von diesem Instrument profitieren, seine Nutzung kann durchaus auch für KMU interessant sein. Die neue Möglichkeit dürfte auch Einfluss auf die eigene Patentierungsstrategie haben: Wenn die Kosten für die Patentierung aufgrund der Steuerersparnis mehrfach wieder hereingeholt werden, ist es sinnvoll, Patente auch ausschliesslich aufgrund der steuerlichen Möglichkeiten zu erlangen.

Zur Patentbox ergeben sich nebst immaterialgüterrechtlichen vor allem auch steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Herr Martin Röthlisberger, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, T+R Treuhand AG, ist «zu Gast bei grips» und gibt Auskunft.

Philipp Rüfenacht

Einordnung der Patentbox

	Steuerreform	Merkmale
Was beinhaltet die Steuerreform?	Die Steuerreform im Rahmen der STAF steht in Zusammenhang mit der Abschaffung von Sonderregimes wie z. B. der Steuerbegünstigung von Holding- und Domizilgesellschaften. Sie beinhaltet verschiedene Instrumente, mit welchen die Unternehmenssteuerbelastung gesenkt werden kann. Viele der Instrumente entfalten nur dann eine Wirkung, wenn ihre Anwendung spezifisch beantragt wird. Die Gesetzgebung auf Bundesebene wird auf unterschiedliche Art und Weise in die kantonalen Steuergesetze überführt. So werden beispielsweise die französischsprachigen Kantone ihre Unternehmenssteuern generell stark senken und die zusätzlichen Massnahmen aus der STAF nur zurückhaltend anwenden. Andere Kantone wie Bern und Zürich können aus finanzpolitischen Überlegungen keine umfassenden generellen Steuerreduktionen anbieten, dafür bieten sie die Instrumente der STAF möglichst umfassend an oder gedenken dies zu tun.	> Instrumente zur Senkung der Unternehmenssteuern > Instrumente, deren Anwendung zu beantragen ist > kantonale Massnahmen und Umsetzung: Situation im relevanten Kanton prüfen!

	Patentbox	Basis für eine Patentbox
Was ist die Patentbox?	Eine «Patentbox» fasst Erträge eines steuerpflichtigen Unternehmens aus Patenten und vergleichbaren Rechten zusammen (siehe Aufzählung rechts), welche auf Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (F&E) beruhen. Diese Zusammenfassung kann grundsätzlich auf Basis der involvierten Patente, Produkte oder Produktfamilien erfolgen. Die Erträge in der Patentbox bzw. in den Patentboxen werden auf kantonaler Ebene reduziert besteuert, wobei die Reduktion bis zu 90% beträgt. Auch für bestehende Patente, die auf Forschung und Entwicklung in der Vergangenheit beruhen, sind Patentboxen möglich, wobei in diesem Fall ein «Einkauf» in die Patentbox notwendig ist. Je nach Kanton werden die boxenbezogenen F&E-Aufwendungen der letzten 10 Jahre zu einem Sondersatz nachversteuert (z. B. Basel, Bern), oder die entsprechenden Nachsteuerbeträge werden mit der Entlastung durch die Patentbox verrechnet (z. B. Zürich).	> Schweizerische, Europäische und ausländische Patente > ergänzende Schutzzertifikate > Erstanmelderschutz gemäss Heilmittelgesetz > Topographien > geschützte Pflanzensorten

Nutzen der STAF für innovative Unternehmen

Wie wird der Ertrag einer Patentbox berechnet?



Berechnung

Die Berechnung des Ertrags, welcher einer Patentbox zugeordnet wird, erfolgt nach der so genannten «Residualmethode». Vom gesamten Gewinn mit dem betreffenden Produkt bzw. Produktportfolio wird der Gewinn, der nicht auf Lizenzen oder dem Verkauf eines patentierten Produktes beruht, abgezogen. Dazu gehört auch der Gewinn aus Finanzierungstätigkeit oder aus Routinefunktionen bzw. Gewinn, der auf der Marke beruht.

Vom so ermittelten Nettoertrag in der Patentbox werden in jedem Fall zudem mindestens 6% der damit verbundenen Kosten abgezogen. Daraus ergibt sich der sogenannte Residualgewinn. Dieser wird dann durch den sogenannten «modifizierten Nexus-Ansatz» korrigiert, um sicherzustellen, dass die Steuerentlastung in demjenigen Staat erfolgt, in dem die zugrundeliegende Forschung und Entwicklung stattfindet. Daraus ergibt sich schliesslich der Betrag der privilegiert steuerbaren Einkünfte.

modifizierter Nexus-Ansatz

$\text{qualifizierende F\&E-Ausgaben} \times 130\%$

alle F&E-Ausgaben

* dazu gehören Kosten für:

- > eigene Forschung und Entwicklung (CH)
- > inländische und ausländische Auftragsforschung durch Dritte
- > inländische Auftragsforschung durch Konzerngesellschaften

Kostenberücksichtigung

Inwiefern wird Forschung und Entwicklung im Rahmen der STAF gefördert?

Für die Patentbox werden Forschung und Entwicklung durch die steuerpflichtige Firma in der Schweiz berücksichtigt, zudem auch inländische und ausländische Auftragsforschung durch Dritte und inländische Auftragsforschung durch Konzerngesellschaften. Nicht für die Patentbox qualifiziert sind F&E-Ausgaben im Zusammenhang mit Auftragsforschung durch ausländische Konzerngesellschaften für Schutzrechte oder Know-How.

Neben der Patentbox können zudem von den verbuchten Kosten für Forschung und Entwicklung in der Steuererklärung zusätzlich 50% in Abzug gebracht werden (steuerlicher Superabzug). Dabei ist aber der Grundsatz zu beachten, dass die STAF-Instrumente, worunter die Patentbox und der Superabzug fallen, nicht zu einer Entlastung von mehr als maximal 70% (z. B. Kanton Bern) des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung führen dürfen. Andere Kantone haben noch strengere Entlastungsbegrenzungen vorgesehen.

berücksichtigte F&E-Kosten

- > eigene F&E-Kosten: direkter zu-rechenbarer Personalaufwand (inkl. Sozialversicherungskosten) zuzüglich 35%, maximal gesamter F&E-Aufwand
- > 80% des Aufwands für Auftragsforschung (sofern kein Abzug beim Auftragnehmer geltend gemacht wird)

Voraussetzungen für die Nutzung der Patentbox

	Strategien	Merkpunkte
Was müssen wir tun, um die Patentbox nutzen zu können? 	Damit eine steuerpflichtige Firma von der Patentbox profitieren kann, muss sie über qualifizierende Schutzrechte (wie Patente) verfügen. Diese können bereits bestehen oder in Zukunft erlangt werden. Solange die inländischen Erträge auch mit Aktivitäten (Herstellung, Anbieten, Verkauf) in der Schweiz verbunden sind, sollte ein Patentschutz in der Schweiz genügen, welcher das relevante Produkt bzw. die relevanten Produkte abdeckt. Ein Schweizer Patent kann bei Ausnutzung aller Beschleunigungsmöglichkeiten in 6-9 Monaten erlangt werden. Es wird nicht materiell auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft. Seine Laufzeit beträgt maximal 20 Jahre ab Anmeldung. Welche Auswirkung die nachträgliche Nichtigerklärung eines nicht rechtsbeständigen Patents haben wird, ist noch offen – es wird aber allgemein erwartet, dass die Steuerbehörden die Voraussetzungen in formaler Weise prüfen werden, dass also die Nutzung der Patentbox möglich ist, solange die benötigten Schutzrechte bestehen. Ebenfalls zu prüfen ist die Buchführung: Erträge und Kosten, welche für die Berechnung der Patentbox und den zusätzlichen F&E-Abzug relevant sind, sollen klar ausgewiesen und zugeordnet werden können.	> Schutzrechte rechtzeitig anmelden > relevante Erträge und Kosten ausweisen

Lassen Sie sich von unserem grips® anregen und investieren Sie in Ihre IP-Strategie, mit einem Jahresabo (80 CHF). Nutzen Sie die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes zu Ihrem Vorteil und erreichen Sie Ihre Ziele.

Halten Sie sich auf dem Laufenden und richten Sie sich einen RSS-Feed zu den NEWS auf unserer Homepage ein (www.kellerpatent.ch/rss.xml). Ihren Anruf nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Keller & Partner Patentanwälte AG

Eigerstrasse 2
CH-3007 Bern
Telefon: +41 31 310 80 80

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon: +41 52 209 02 80

info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch

K&P Patentanwalts-ges. mbH

Linprunstrasse 10
DE-80335 München
Telefon: +49 89 54 80 3737

info@kppat.com
www.kppat.com